



GENERATION EUROPE – YOUNG DEMOCRACY IN ACTION

RICHTLINIEN

1. Geltung der Richtlinien

Das IBB e.V. muss sicherstellen, dass Fördermittel wirtschaftlich und ordnungsgemäß verwendet werden. Dies gilt auch für das Programm Generation Europe. Daher finden auf die im Rahmen der Fördervereinbarungen von Generation Europe geförderten Projektpartnerschaften die vorliegenden Richtlinien Anwendung.

2. Projekt

2.1. Inhalt und Förderung

Generation Europe fördert bereits bestehende oder neue trilaterale Partnerschaften zwischen Jugendeinrichtungen¹ für den Zeitraum von Juli 2018 bis Dezember 2020. Jede Partnerschaft realisiert jedes Jahr eine Jugendbegegnung, so dass über die Dauer des Projekts drei Jugendbegegnungen in jeder Partnerschaft stattfinden. Diese werden von lokalen Vorbereitungstreffen mit den Jugendlichen begleitet. Das zweite wichtige Element sind lokale Aktivitäten von Jugendlichen, die in allen Ländern zwischen den Jugendbegegnungen stattfinden und von den Projektpartnern betreut werden.

Die Jugendbegegnungen müssen jeweils mindestens zehn Tage dauern (Reisetage ausgenommen). Die Jugendbegegnungen werden sich mit folgenden Themen beschäftigen: Bei der ersten Begegnung im Jahr 2018 werden die Ansätze der Aktiven Europäischen Bürgerschaft sowie die Themen Menschenrechte und Demokratie behandelt. Bei der zweiten Begegnung im Jahr 2019 werden die von den Jugendlichen bei den lokalen Treffen (siehe unten) identifizierten Probleme analysiert, diskutiert und verglichen. Dabei können sich erste

¹ Hierunter fallen Jugendzentren, Jugendgruppen, Jugendtreffpunkte, Jugendverbände sowie Teilliederungen von Jugendorganisationen und Träger der Jugendhilfe. Die Jugendeinrichtungen sollen nicht gewinnorientiert arbeiten und können staatliche, freie, kirchliche, kommunale, soziale etc. Institutionen sein.



Entwürfe für einen Aktionsplan herauskristallisieren und der Einfluss der europäischen Ebene auf lokale Probleme wird sichtbar. Bei der dritten Begegnung im Jahr 2020, nach der Umsetzung der lokalen Aktionspläne, reflektieren die Jugendlichen in trilateralen Partnerschaften ihre Aktionspläne und Projekterfahrungen. Zusätzlich entstehen (Medien-)Produkte über ihre lokalen Aktionen, die auch den europäischen Zusammenhang ihres lokalen Engagements sichtbar machen. Jede Organisation einer Partnerschaft wird eine der drei Jugendbegegnungen durchführen.

Während der lokalen Aktivitäten werden die Jugendlichen bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer lokalen Aktionspläne von den Projektpartnern unterstützt. Bei lokalen Treffen im Anschluss an die erste Jugendbegegnung identifizieren die Jugendlichen ein lokales Problem an welchem sie arbeiten möchten; zwischen der zweiten und dritten Jugendbegegnung werden sie in mehreren Treffen bei der Umsetzung der von ihnen entwickelten Aktionspläne unterstützt. Die Umsetzung der Aktionen findet zwischen dem internationalen Jugendkongress und der dritten Jugendbegegnung statt. Die Jugendlichen transportieren während ihrer Aktionen, die im Austausch mit ihren europäischen Partnern gemachten Erfahrungen und Erkenntnisse so auf die kommunale Ebene und setzen jugendpolitische Belange durch. Nach der dritten Jugendbegegnung folgt die Planung der Präsentation im Rahmen der Europäischen Aktionswoche. Die lokalen Treffen finden in allen beteiligten europäischen Ländern statt.

Die lokalen Aktivitäten sollten folgende Schritte enthalten:

- Schritt 1: Problemidentifikation
- Schritt 2: Erarbeitung verschiedener Problemlösungsansätze
- Schritt 3: Auswahl eines Problemlösungsansatzes
- Schritt 4: Entwicklung eines Aktionsplans
- Schritt 5: Umsetzung des Aktionsplans
- Schritt 6: Reflexion des Prozesses





Der Prozess der aktiven Arbeit auf lokaler Ebene wird von eher theoretischen Aktivitäten zu Themen wie Ausgrenzung, Demokratie und Menschenrechte begleitet.

Generation Europe möchte allen Jugendlichen zwischen 16 und 27 Jahren die Teilnahme an europäischen Aktivitäten ermöglichen. Die Partnerschaften werden daher ermutigt, junge Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund in das Projekt einzubeziehen, aber insbesondere solche, die wenig oder gar keine Erfahrung mit internationalen Programmen haben. Pro Projektpartner nehmen mindestens sechs Jugendliche an den Aktivitäten teil, so dass insgesamt mindestens 18 Jugendliche pro Partnerschaft direkt am Projekt beteiligt sind.

Für jede Jugendbegegnung können die Partner eine Förderung von bis zu 15 000 € pro Partnerschaft beantragen.² Für die Jugendbegegnungen wird das IBB e.V. auch zusätzliche Mittel im Rahmen des europäischen Programms Erasmus+ beantragen, unter der Bedingung, dass die jeweiligen Partnerschaften die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim IBB e.V. einreichen. Die Höhe der im Rahmen von Erasmus+ beantragten Mittel richtet sich nach den in den entsprechenden Programmleitlinien beschriebenen Pauschalbeträgen. Die Frist für die Einreichung der vom IBB e.V. für die Beantragung von Erasmus+-Mitteln geforderten Unterlagen ist der 01. September 2018 für die Jugendbegegnungen 2019 und der 01. März 2019 für die Jugendbegegnungen 2020.

Für die lokalen Aktivitäten können die Partner jeweils eine Förderung von bis zu 5.000 € pro Organisation und pro Jahr in den Jahren 2019 und 2020 beantragen. Zusätzlich können jeweils 1.000€ pro Organisation und pro Jahr als Jugendbudget in den Jahren 2019 und 2020 beantragt werden. Diese Mittel werden von den Jugendlichen selbst verwaltet und dienen der Vorbereitung und Durchführung der lokalen Aktivitäten.

² Für die Partnerschaften aus Schleswig-Holstein und München sind diesbezüglich besondere Regelungen zu beachten. Diese sind in der Anlage, die dem Projektvertrag zwischen dem IBB e.V. und diesen zwei Partnerschaften beigelegt ist, nachzulesen.



Um die oben genannten Mittel zu beantragen, reichen die Partnerschaften bis zum 14. September 2018 einen Antrag bei IBB e.V. ein. Für die Bewilligung in den Jahren 2019 und 2020 müssen die Partnerschaften dem IBB e.V. eine pädagogische Beschreibung und einen Budgetplan für die Aktivitäten des jeweiligen Jahres vorlegen.

2.2. Generation Europe-Partnerschaften

Die Partnerschaften im Rahmen von Generation Europe setzt sich aus je einer deutschen Jugendeinrichtung sowie jeweils zwei Jugendeinrichtungen aus EU-Mitgliedsstaaten, Osteuropa (Russland, Ukraine, Belarus) oder Südosteuropa (Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro) zusammen. Die deutsche Jugendeinrichtung ist dem IBB e.V. gegenüber vertraglich verantwortlich für die Aktivitäten der Partnerschaft im Rahmen von Generation Europe. Sie ist maßgeblich verantwortlich für die Durchführung der oben beschriebenen Aktivitäten, die fristgerechte und korrekte Übermittlung der Sach- und Finanzberichte sowie der Finanzpläne und Projektbeschreibungen des zweiten und dritten Projektjahres. Die dazu nötigen Absprachen sind Teil der Partnerschaft.

Projektpartner sollten staatliche, freie, kirchliche, kommunale oder soziale Institutionen der Jugendarbeit sein, wie Jugendzentren, Jugendtreffpunkte, Jugendverbände und Ähnliche.

2.3. Laufzeit

Generation Europe beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung der Fördervereinbarung zwischen dem IBB e.V. und der antragstellenden Organisation und endet mit Ablauf des Jahres 2018. Die Aktivitäten in den Jahren 2019 und 2020 werden jährlich separat bewilligt, abhängig von der Bewilligung durch die Fördermittelgeber.

2.4. Wichtige Termine für Projektpartner

Im September 2018 findet in Weimar (Deutschland) das Generation Europe-Training statt. Ziel des Trainings ist es, die Partnerschaften methodisch auf die Jugendbegegnung 2018



vorzubereiten. Jede Organisation schickt eine Person zur Ausbildung, die Teil des pädagogischen Teams der Jugendbegegnung 2018 sein wird.

Außerdem findet im Frühjahr 2019 und 2020 in Weimar je eine Methodenwerkstatt statt. Ziel dieser Methodenwerkstätten ist es, gemeinsam Methoden für die Jugendbegegnungen 2019 und 2020 zu entwickeln. Jede Organisation entsendet eine Person zu den Werkstätten, die Teil des pädagogischen Teams der Jugendbegegnung 2019 und 2020 sein wird.

Darüber hinaus organisiert IBB e.V. im Herbst 2019 einen Jugendkongress in Straßburg, zu dem die Organisationen bei Bedarf pädagogisches Personal entsenden.

2.5. Fortlaufende Betreuung durch das IBB e.V.

Beim IBB e.V. stehen Ansprechpartner*innen für die Beratung der Partnerschaften, zu allen Fragen der Projektdurchführung und zu Sach- und Finanzfragen zur Verfügung. Bei Fragen zur Partnerschaft oder zu aktuellen Aktivitäten wenden sich die Jugendeinrichtungen schnellstmöglich an das IBB e.V. Das Gleiche gilt für alle Umstände, welche eine Veränderung des Programms oder der Partnerschaft nach sich ziehen.

3. Finanzplan und Abrechnung

3.1. Mittelabruf

Pro Jugendbegegnung erfolgen zwei Zahlungen: Zunächst werden 70% der beantragten Summe (Fördermittel aus Generation Europe und, falls bewilligt, Erasmus+ Mittel) frühestens 4 Monate vor Beginn der Begegnung angewiesen, nach der Abrechnung erfolgt die Zahlung der Restsumme.

Die endgültige Bewilligung für die zweite und dritte Jugendbegegnung und für die lokalen Aktivitäten in 2019 und 2020 erfolgt nach Empfang der jeweils jährlich einzureichenden Projektskizze inkl. Finanzplan. Die Fördermittel für die lokalen Aktivitäten können nach Einreichung der Unterlagen abgerufen werden.



Die genehmigten Mittel sind unaufgefordert auf dem hierfür vorgesehenen Formular „Mittelabruf“ anzufordern, bis zu diesem Zeitpunkt muss der endgültige Kostenplan eingereicht werden.

Veränderungen im Kostenplan sind möglich. Sollten diese 20% des Betrages der von der Umschichtung betroffenen Posten übersteigen, müssen dem IBB e.V. unverzüglich mitgeteilt und schriftlich begründet werden.

Das IBB e.V. überweist nur mit dem Mittelabrufformular angeforderte Beträge, und zwar nur auf ein Konto des Bewilligungsempfängers.

Die bewilligten Mittel sind an Haushaltsjahre gebunden und verfallen am Ende des Kalenderjahres.

Unmittelbar nach Eingang der Auszahlung auf dem Konto des Vertragspartners ist dem IBB e.V. unaufgefordert eine Zahlungseingangsbestätigung einzureichen.

3.2. Mittelverwendung

Der Vertragspartner darf die vom IBB e.V. zur Verfügung gestellten Mittel nur im Rahmen des in der Fördervereinbarung / in den Projektbeschreibungen genannten Aktivitäten verwenden. Die Mittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden.

Vor Abschluss der Fördervereinbarung geleistete Ausgaben werden dem Vertragspartner nicht, auch nicht teilweise, erstattet.

Nicht verbrauchte Mittel sind spätestens mit dem letzten Verwendungsnachweis unter Angabe der vom IBB e.V. vergebenen Projektnummer auf das Konto des IBB e.V.

Name der Bank: KD-Bank eG
IBAN DE03350601902100203017
BIC GENODED1DKD

zurückzuzahlen. Der Vertragspartner verzichtet hinsichtlich des Rückzahlungsanspruchs des IBB e.V. bereits heute auf die Einrede der Verjährung.



3.3. Grundsätze für einzelne Kostenarten

3.3.1. Personalkosten

Personalkosten können als Teil des Projektes abgerechnet werden, sofern die Stellen nicht bereits vom Land NRW, dem Land Schleswig-Holstein, dem Land Brandenburg oder dem Land Thüringen gefördert werden. Abgerechnet werden können sie über Tätigkeitsnachweise und entsprechende Gehaltsabrechnungen. Für die Abrechnung der Personalkosten ist das so genannte Besserstellungsverbot zu beachten. Demzufolge dürfen die Beschäftigten des Projektträgers finanziell nicht besser gestellt werden als vergleichbare Bedienstete des Landes bzw. der Kommunen.

3.3.2. Verwaltungskosten

Verwaltungskosten, die laufende Kosten für Raummiete, Bürokosten etc. enthalten, können nicht geltend gemacht werden.

3.3.3. Honorare

Alle Honorare sind jeweils den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Und Honorare für ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen orientieren sich an den landesüblichen Sätzen. Die Verantwortung für die (tariflich) angemessene Einstufung liegt bei den geförderten Organisationen. Die im Bewilligungsschreiben oder sonstigen Bewilligungsgrundlagen festgelegten Einstufungen bilden jedoch Obergrenzen.

3.3.4. Reisekosten

Sofern möglich, ist immer das kostengünstigere Verkehrsmittel zu wählen. Reisekosten sind nur bei Vorlage eines Original-Tickets erstattungsfähig. Bei Nutzung privater PKW können die Kilometerpauschalen entsprechend der gültigen Regelungen des Bundesfinanzministeriums abgerechnet werden (derzeit 0,30 Euro pro km).





3.3.5. Unterkunft

Übernachungskosten müssen durch Originalrechnungen, in denen nach Möglichkeit Übernachtung und Verpflegung getrennt ausgewiesen sind, belegt werden.

3.3.6. Verpflegung

Verpflegung für Teilnehmende sollte möglichst zentral organisiert werden, sodass eine Abrechnung auf Grundlage der Gesamtrechnung erfolgen kann. Wenn die Verpflegung nicht zentral organisiert werden kann oder von der Gruppe selbst bereitgestellt wird, ist es möglich, Eigenbelege für die Verpflegung einzureichen, für den Fall, dass

- a) das Geschäft in welchem die Lebensmittel gekauft wurden, keine Rechnungen ausstellen kann,
- b) Rechnungen in einigen Fällen verloren gehen
- c) Jugendliche die Verpflegung über den Tag hinweg selbst einkaufen, mit Mitteln die von den Projektpartnern für diesen Zweck an sie ausgezahlt werden.

Ein Eigenbeleg kann nur die Kosten für jeweils einen Tag nachweisen.

3.3.7. Sachkosten

Die Beschaffung bewilligter Sachmittel ist der geförderten Organisation überlassen, die dabei jedoch

- a) alle Möglichkeiten eines Preisnachlasses, insbesondere eines Skontos zu nutzen hat, und
- b) bei größeren Objekten, mit Kosten von 500€ oder mehr, Vergleichsangebote einzuholen und die Gründe für die getroffene Wahl festzuhalten hat.

Über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Punkt a) und b) hat der Vertragspartner im Verwendungsnachweis zu berichten.





Der Vertragspartner hat die sachgemäße Nutzung, Unterbringung und Wartung der angeschafften Sachmittel sicherzustellen. Das IBB e.V. übernimmt keine laufenden Kosten (z.B. Energieverbrauch, Versicherungen, Wartung, Reparaturen und Ersatzteile).

3.3.8. Eigentumsregelung

Sofern das IBB e.V. keine abweichende Regelung getroffen hat, gehen Gegenstände (Geräte, Bücher usw.), die mit den bewilligten Mitteln erworben werden, in das Eigentum des Vertragspartners über.

Die Objekte sollen mit einem gut sichtbaren Hinweisschild versehen werden, dass sie aus Mitteln des Projektes Generation Europe beschafft wurden. Aus Generation Europe - Fördermitteln erworbene Literatur soll mit einem entsprechenden Exlibris gekennzeichnet werden.

4. Verwendungsnachweis

Spätestens zum 15. Januar des Folgejahres ist ein Verwendungsnachweis der beantragten Mittel gemeinsam mit einem pädagogischen Bericht an das IBB e.V. zu übergeben.

Die übersichtlich geordneten, abgehefteten und nummerierten Belege sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Die Übersicht muss sich an dem durch den Vertragsabschluss genehmigten Finanzplan orientieren und die einzelnen Ausgaben müssen eindeutig den Posten dieses Finanzplanes zuzuordnen sein.

Belege sind im Original einzureichen.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, insbesondere Empfänger, Zweck und Datum der Zahlung. Fremdsprachige Belege sind ins Deutsche oder Englische zu übersetzen. Die Abrechnung erfolgt in Euro. Bei Ausgaben in anderen Währungen sind die Belegsummen in Euro umzurechnen und die entsprechenden Umtauschbelege bzw. Belege über den jeweiligen Wechselkurs beizufügen.





Verwendungsnachweise sind in Papierform und als Excel-Datei in elektronischer Form an generationeurope@ibb-d.de einzureichen.

Die vom IBB e.V. beantragte Erasmus+-Förderung für die Jugendbegegnungen muss von den Projektpartnern mit dem Tool "OnGea!" gegenüber dem IBB abgerechnet werden. Die Partner müssen alle Informationen zu ihren Teilnehmenden über das Online-Tool einreichen. Teilnehmendenlisten und Unterlagen zum Nachweis der außerordentlichen Kosten sind im Original an das IBB e.V. zu senden.

5. Berichte

Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem IBB e.V. regelmäßig und unaufgefordert über das Vorhaben Bericht zu erstatten. Sachberichte sind am Ende des Jahres zu erstellen und spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres beim IBB e.V. einzureichen.

Die Berichte sind in Deutsch oder Englisch zu verfassen, unabhängig davon, welcher Partner sie erstellt. Handelt es sich bei dem Bericht um eine Übersetzung, so haben die Partner dafür Sorge zu tragen, dass die Verständlichkeit des Textes gewährleistet ist.

Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet das IBB e.V. unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen können. Das gilt insbesondere für solche Umstände oder Ereignisse, die die Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung der Ziele gefährdet erscheinen lassen.

6. Veröffentlichungen

Die Ergebnisse des im Rahmen von Generation Europe geförderten Vorhabens sind in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

In jedem Fall sollen die Aktivitäten von Generation Europe mit geeigneten Texten und Bildern der Öffentlichkeit auf der Internetseite von Generation Europe vorgestellt werden. Zusätzlich erhalten alle Partnerschaften ein eigenes Profil im Rahmen der digitalen Plattform



des Projektes. Für die Homepage und die digitale Plattform liefern die Partnerschaften entsprechendes Material.

Bei allen Publikationen oder Veranstaltungen ist auf die finanzielle Unterstützung durch die Fördermittelgeber und die Projektorganisation durch IBB e.V. hinzuweisen. Entsprechende Bilddateien der Logos werden zur Verfügung gestellt. Zur Veränderung der Logos oder zu deren Verwendung in anderer als nach diesen Bewilligungsrichtlinien gestatteter Form, ist der Vertragspartner nicht berechtigt.

Dem IBB e.V. sind kurzfristig zwei kostenlose Belegexemplare jeder aus dem geförderten Vorhaben hervorgegangenen Veröffentlichung zu übermitteln.

7. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Das IBB e.V. legt Wert darauf, dass die Partner mit ihren Projekten im Rahmen von Generation Europe an die Presse und Öffentlichkeit treten. Alle entsprechenden öffentlichen Aktivitäten (z.B. Pressemitteilungen, Einladungen, Programme, Veranstaltungen und Werbemittel) müssen einen Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Fördermittelgeber und die Projektorganisation durch das IBB e.V. enthalten. Dieser Hinweis ist durch die Abbildung der entsprechenden Logos zu ergänzen.

Dem IBB e.V. ist unaufgefordert ein Belegexemplar von allen Erwähnungen von Generation Europe in der Presse zur Verfügung zu stellen.

Das IBB e.V. behält sich vor, die Presse und Öffentlichkeit in geeigneter Form über die von ihr geförderten Projekte, deren Träger bzw. InitiatorInnen sowie über die Höhe der Förderung zu informieren. Der Vertragspartner hat hierzu auf Wunsch kurzfristig aussagefähiges Text- und Bildmaterial zur Verfügung zu stellen.

Bei der Durchführung des Projekts ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.





8. Gewährleistung und Haftung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, das von Generation Europe nach näherer Maßgabe dieser Vereinbarung geförderte Projekt mit größter Sorgfalt sowie unter Sicherstellung ordnungsgemäßer Verwendung der Fördermittel im Sinne der Ziele dieser Bewilligungsrichtlinien durchzuführen.

9. Sonstiges (Rücknahme, Widerruf, Einstellung)

Grundsätzlich erlischt eine Bewilligungszusage, die nicht wenigstens teilweise in Anspruch genommen worden ist, nach Ablauf von einem Jahr ab dem Datum der schriftlichen Förderzusage, ohne dass es einer Erklärung seitens des IBB e.V. bedarf, es sei denn, das IBB e.V. und der Vertragspartner einigen sich vor Ablauf dieser Frist schriftlich auf deren Verlängerung.

Das IBB e.V. behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung gezahlter Fördermittel vor, wenn Bewilligungsrichtlinien oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen nicht beachtet werden, insbesondere wenn Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, die Verwendung der Mittel nicht, oder nicht fristgerecht nachgewiesen wird oder der Vertragspartner sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt. Insoweit verzichtet der Vertragspartner bereits heute auf die Einrede der Verjährung.

Das IBB e.V. behält sich vor, die Förderung eines Vorhabens mit Wirkung für die Zukunft aus wichtigem Grund einzustellen. Gleiches gilt, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens weggefallen sind oder die Ziele des Vorhabens nicht mehr erreichbar erscheinen. Die Einstellung des Vorhabens erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner.

In diesen Fällen ist die Geltendmachung jeglicher Erfüllungs-, Ersatz- oder sonstiger Ansprüche durch den Vertragspartner ausgeschlossen.

